

Jugendordnung der "Jugendfeuerwehr Hamburg"

Präambel

Diese Jugendordnung regelt das wehrübergreifende Zusammenwirken aller Hamburger Jugendfeuerwehren – als Träger der freien Jugendhilfe „Jugendfeuerwehr Hamburg“ – gem. § 47 der Verordnung über die Freiwilligen Feuerwehren vom 28.08.2001 (HmbGVBl. S. 315), deren Bestimmungen hiervon unberührt bleiben.

Zur besseren Lesbarkeit wird hier jeweils in der männlichen Form geschrieben, wobei dieses auch für die weibliche Gültigkeit hat.

1.

Name, Sitz

1.1.

Die "Jugendfeuerwehr Hamburg" ist ein sich selbsttragender Zusammenschluss im Landesbereich Hamburg der Freiwilligen Feuerwehren, dem die Jugendfeuerwehren, ihre gewählten Führungskräfte und die von der Delegiertenversammlung für bestimmte Aufgaben gewählten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren angehören.

Die "Jugendfeuerwehr Hamburg" gestaltet ihr Gemeinschaftsleben im Rahmen ihrer Aufgaben selbständig.

1.2.

Die "Jugendfeuerwehr Hamburg" hat ihren Sitz am Wohnsitz des jeweiligen Landesjugendfeuerwehrwartes.

2.

Zweck

2.1.

Die "Jugendfeuerwehr Hamburg" will:

- das soziale Engagement für die Freiwilligen Feuerwehren fördern,
- die Jugendlichen zu verantwortungsbewussten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Sinne ihrer gemeinsamen Ziele und Aufgaben heranbilden,
- die Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsbildung fördern,
- die Jugendlichen an die gesellschaftliche Mitverantwortung heranzuführen,
- die Jugendlichen zu Nächstenhilfe, demokratischem Bewusstsein, Gleichberechtigung, solidarischem Handeln, zur Fairness und Toleranz erziehen.

Dies erfolgt insbesondere über:

- Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit,
- Gruppenzusammenkünfte,
- Fahrten, Wanderungen, Zeltlager,
- sportliche Veranstaltungen,
- Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
- Organisation von Jugendfeuerwehrtreffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Jugendfeuerwehren,
- Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit sowie
- Beantragung und Verwaltung von Zuwendungen.

2.2.

Die "Jugendfeuerwehr Hamburg" hat ferner die Aufgabe, die ihr angeschlossenen Jugendfeuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne des § 12 Abs. 2 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe, in der jeweils gültigen Fassung, zu unterstützen und zu fördern.

2.3.

Die "Jugendfeuerwehr Hamburg" hat die Aufgabe, die Freiwilligen Feuerwehren bei der Heranbildung der Jugendlichen zum Feuerwehrdienst zu unterstützen und im Rahmen ihrer Arbeit zu ergänzen. Diese Aufgabe wird in Zusammenarbeit mit den Freiwilligen Feuerwehren der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert.

3.

Mitgliedschaft

Mitglieder der "Jugendfeuerwehr Hamburg" sind:

3.1.

die Jugendfeuerwehren, die einer Freiwilligen Feuerwehr in Hamburg angehören,

3.2.

ihre gewählten Führungskräfte und

3.3.

die von der Delegiertenversammlung für bestimmte Aufgaben gewählten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (Fachwarte u.a.).

4.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1.

Jedes Mitglied hat das Recht:

4.1.1.

in den Organen und an öffentlichen Veranstaltungen der "Jugendfeuerwehr Hamburg" mitzuwirken,

4.1.2.

in eigener Sache gehört zu werden,

4.1.3.

über die Arbeit der "Jugendfeuerwehr Hamburg" regelmäßig informiert zu werden.

4.2.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

4.2.1.

an den angesetzten Tagungen, Ausbildungsveranstaltungen, Zusammenkünften und der Delegiertenversammlung teilzunehmen,

4.2.2.

den wechselseitigen Informationsfluss zwischen den einzelnen Jugendfeuerwehren und der "Jugendfeuerwehr Hamburg" sicherzustellen.

5.

Organe

5.1.

Organe der "Jugendfeuerwehr Hamburg" sind:

5.1.1.

die Delegiertenversammlung,

5.1.2.
der Landesjugendfeuerwehrausschuss,

5.1.3.
der Landesjugendfeuerwehrwart.

5.1.4.
die Bereichsjugendfeuerwehrversammlung,

5.1.5.
die Bereichsjugendfeuerwehrwarteversammlung,

5.2.
In den Organen darf nur tätig werden, wer der "Jugendfeuerwehr Hamburg" angehört.

5.3.
Stimmhäufung ist ausgeschlossen.

6. Die Delegiertenversammlung

6.1.
Die Delegiertenversammlung ist das oberste Beschlussorgan der "Jugendfeuerwehr Hamburg".

Sie tritt mindestens einmal im Jahr oder auf Verlangen der Hälfte ihrer Mitglieder unter dem Vorsitz des Landesjugendfeuerwehrwartes zusammen.

6.2.
Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

6.2.1.
den Jugendfeuerwehrwarten oder ihren Vertretern,

6.2.2.
den Sprechern der Jugendfeuerwehren,

6.2.3.
den stellvertretenden Sprechern der Jugendfeuerwehren,

6.2.4.
den Angehörigen des Landesjugendfeuerwehrausschusses,

6.2.5.
den Angehörigen der Bereichsjugendfeuerwehrwarteversammlung.

6.3.
Der Landesjugendfeuerwehrwart lädt mit einer Frist von drei Wochen, unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung schriftlich ein.

6.4.
Initiativanträge können von jedem Mitglied der Delegiertenversammlung bis zum Beginn der Delegiertenversammlung an den Landesjugendfeuerwehrwart gestellt werden und sind unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu behandeln.
Initiativanträge, die eine Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung beinhalten, sind unzulässig.

6.5.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

6.6.

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Änderungen der Jugendordnung und der Auflösung der "Jugendfeuerwehr Hamburg" bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

6.7.

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Landesjugendfeuerwehrwart und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern gem. 6.2. zugänglich zu machen. Einwendungen können nur innerhalb von acht Wochen, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht wurde, in schriftlicher Form an den Landesjugendfeuerwehrwart erfolgen. Über Einwendungen entscheidet der Landesjugendfeuerwehrausschuss in der nächsten Sitzung.

6.8.

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

6.8.1.

Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters.

6.8.2.

Wahl von Fachwarten auf die Dauer von jeweils vier Jahren, mindestens zu wählen sind Fachwarte für die Fachgebiete

- Finanzen,
- Bildung,
- Wettbewerbe.

6.8.3.

Wahl von vier Angehörigen der Jugendfeuerwehren in die Funktion von Landesjugendsprechern als Mitglieder des Landesjugendfeuerwehrausschusses auf die Dauer von zwei Jahren.

6.8.4.

Wahl der Delegierten zur Vertretung der "Jugendfeuerwehr Hamburg" auf Landes- und Bundesebene auf die Dauer von vier Jahren für die Landesebene und vier Jahren für die Bundesebene.

6.8.5.

Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von jeweils zwei Jahren,

6.8.6.

Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes,

6.8.7.

Entlastung des Landesjugendfeuerwehrausschusses,

6.8.8.

Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung,

6.8.9.

Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,

6.8.10.

Festlegung der Art, des Umfanges und der Inhalte der Arbeit der "Jugendfeuerwehr Hamburg",

6.8.11.

Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen, sowie deren Höhe,

6.8.12.

Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung von Kassenmitteln,

6.8.13.

Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung der "Jugendfeuerwehr Hamburg".

6.9.

An den Delegiertenversammlungen können Gäste teilnehmen.

7.

Der Landesjugendfeuerwehrausschuss

7.1.

Der Landesjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

7.1.1.

dem Landesjugendfeuerwehrwart,

7.1.2.

dem stellvertretenden Landesjugendfeuerwehrwart,

7.1.3.

den bis zu sechs Bereichsjugendfeuerwehrwarten, die von der Bereichsjugendfeuerwehrwarteversammlung gewählt wurden,

7.1.4.

den Fachwarten, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter und

7.1.5.

den Landesjugendsprechern.

7.2.

Der Landesjugendfeuerwehrausschuss wird vom Landesjugendfeuerwehrwart mindestens viermal jährlich oder auf Verlangen von vier seiner Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Den Vorsitz führt der Landesjugendfeuerwehrwart oder bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

7.3.

Der Landesjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Landesjugendfeuerwehrausschusssitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7.4.

Über die Beschlüsse der Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Landesjugendfeuerwehrwart und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Einwendungen können nur innerhalb von zwei

Wochen, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht wurde, in schriftlicher Form an den Landesjugendfeuerwehrwart erfolgen. Über Einwendungen entscheidet der Landesjugendfeuerwehrausschuss in der nächsten Sitzung.

7.5.

Aufgaben des Landesjugendfeuerwehrausschusses sind insbesondere:

7.5.1.

Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

7.5.2.

Konstruktives Ausarbeiten und Umsetzen von Inhalten, Art und Umfang der Arbeit der "Jugendfeuerwehr Hamburg",

7.5.3.

Beratung der Jugendfeuerwehren in allgemeinen Fragen zur Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit auf Wehr- und Direktionsebene,

7.5.4.

Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,

7.5.5.

Führung der Kassengeschäfte,

7.5.6.

Vorbereitung der Delegiertenversammlung,

7.5.7.

Koordination und Abstimmung der Erfordernisse im Bereich der feuerwehrtechnischen Ausbildung und der allgemeinen Jugendarbeit.

7.5.8.

Ernennung von stellvertretenden Fachwarten auf Vorschlag des Fachausschusses, den Fachwarte für ihre Aufgabenbewältigung in Abstimmung mit dem Landesjugendfeuerwehrausschuss einrichten können.

7.6.

An den Landesjugendfeuerwehrausschuss-Sitzungen können Führungskräfte der Feuerwehr Hamburg, insbesondere Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter, mit beratender Stimme teilnehmen.

8.

Der Landesjugendfeuerwehrwart

Der Landesjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertreten die Interessen der "Jugendfeuerwehr Hamburg" nach innen und außen. Für die Erledigung von einzelnen Aufgaben können Mitglieder des Landesjugendfeuerwehrausschusses mit der Vertretung beauftragt werden.

9.

Die Bereichsjugendfeuerwehrversammlung

9.1.

Die Bereichsjugendfeuerwehrversammlung besteht aus:

9.1.1.

dem jeweils zuständigen Bereichsjugendfeuerwehrwart,

9.1.2.

den Jugendfeuerwehrwarten oder ihren Vertretern des jeweiligen Bereiches,

9.1.3.

den Jugendsprechern und deren Vertretern des jeweiligen Bereiches.

9.2.

Die Bereichsjugendfeuerwehrversammlung wird vom Bereichsjugendfeuerwehrwart oder vom Landesjugendfeuerwehrwart oder seines Stellvertreters mindestens zweimal jährlich oder auf Verlangen von mind. einem Drittel seiner Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Den Vorsitz führt der Bereichsjugendfeuerwehrwart. Im Verhinderungsfall der vom Bereichsjugendfeuerwehrwart hierzu benannte Jugendfeuerwehrwart oder der Landesjugendfeuerwehrwart bzw. sein Stellvertreter.

9.3.

Die Bereichsjugendfeuerwehrversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Bereichsjugendfeuerwehrversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

9.4.

Über die Beschlüsse der Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Bereichsjugendfeuerwehrwart und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Einwendungen können nur innerhalb von zwei Wochen, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht wurde, in schriftlicher Form an den Bereichsjugendfeuerwehrwart erfolgen. Über Einwendungen entscheidet die Bereichsjugendfeuerwehrversammlung in der nächsten Sitzung.

9.5.

Aufgabe der Bereichsjugendfeuerwehrversammlung sind insbesondere:

9.5.1.

Wahl des Bereichsjugendfeuerwehrwartes.

9.5.2.

Konstruktives Ausarbeiten und Umsetzen von Inhalten, Art und Umfang der Arbeit der "Jugendfeuerwehr Hamburg" auf Bereichsebene,

9.5.3.

Beratung der Jugendfeuerwehren in allgemeinen Fragen zur Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit auf Wehrebene.

9.6.

An den Bereichsjugendfeuerwehrversammlungen können Führungskräfte der Feuerwehr Hamburg, insbesondere Mitglieder des Landesjugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

10.

Die Bereichsjugendfeuerwehrwarteversammlung

10.1.

Die Bereichsjugendfeuerwehrwarteversammlung besteht aus:

10.1.1.

den Bereichsjugendfeuerwehrwarten,

10.1.2.

dem Landesjugendfeuerwehrwart und seinem Stellvertreter,

10.2.

Die Bereichsjugendfeuerwehrwarteversammlung wird vom Landesjugendfeuerwehrwart oder seinem Stellvertreter mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Den Vorsitz führt der Landesjugendfeuerwehrwart oder sein Stellvertreter.

10.3.

Die Bereichsjugendfeuerwehrwarteversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Bereichsjugendfeuerwehrwarteversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

10.4.

Über die Beschlüsse der Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Einwendungen können nur innerhalb von 2 Wochen, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht wurde, in schriftlicher Form an den Landesjugendfeuerwehrwart erfolgen. Über Einwendungen entscheidet die Bereichsjugendfeuerwehrwarteversammlung in der nächsten Sitzung.

10.5.

Aufgabe der Bereichsjugendfeuerwehrwarteversammlung ist die Wahl der bis zu sechs Bereichsjugendfeuerwehrwarte in den Landesjugendfeuerwehrausschuss. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren.

10.6.

An den Bereichsjugendfeuerwehrwarteversammlungen können Führungskräfte der Feuerwehr Hamburg, insbesondere Mitglieder des Landesjugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

11.

Wahlen

11.1

Wahlberechtigt sind für die Wahl

- a) des Landesjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters, der Fachwarte, der Landesjugendsprecher sowie der Delegierten zur Vertretung der "Jugendfeuerwehr Hamburg" auf Landes- und Bundesebene die Mitglieder der Delegiertenversammlung,
- b) des Bereichsjugendfeuerwehrwartes die Mitglieder der jeweiligen Bereichsjugendfeuerwehrversammlung.

11.2.

- a) Zum Landesjugendfeuerwehrwart und seines Vertreters sind die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder des Landesjugendfeuerwehrausschusses wählbar. Wählbar ist auch, wer ohne die vorstehenden Voraussetzungen zu erfüllen vom Wahlleiter nach vorheriger Anhörung des Landesjugendfeuerwehrausschusses zur Wahl zugelassen wird.
- b) Zum Bereichsjugendfeuerwehrwart sind der amtierende Bereichsjugendfeuerwehrwart, die Jugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter wählbar, die dem jeweiligen Bereich angehören. Wählbar ist auch, wer ohne die vorstehenden Voraussetzungen zu erfüllen vom Wahlleiter nach vorheriger Anhörung der jeweiligen Bereichsjugendfeuerwehrversammlung zur Wahl zugelassen wird.

- c) Zum Landesjugendsprecher sind Angehörige der Jugendfeuerwehr wählbar.
- d) Zum Fachwart, zum Delegierten zur Vertretung der "Jugendfeuerwehr Hamburg" auf Landes- und Bundesebene und zum Kassenprüfer sind nur Angehörige der Jugendfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehren wählbar.

11.3.

Wahlleiter für die Funktionen des Landesjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters ist der Landesbereichsführer oder im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter.

Wahlleiter für die Funktionen des Bereichsjugendfeuerwehrwartes, sowie der Fachwarte gem. 6.8.2., der Landesjugendsprecher gem. 6.8.3., der Delegierten gem. 6.8.4. und der Kassenprüfer gem. 6.8.5. ist der Landesjugendfeuerwehrwart oder sein Stellvertreter.

11.4.

Die Ankündigung

- o der Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes und seines Vertreters erfolgt drei Monate
 - o der Wahl des Bereichsjugendfeuerwehrwartes erfolgt zwei Monate
 - o der Wahl der Fachwarte, Delegierten zur Vertretung der "Jugendfeuerwehr Hamburg" auf Landes- und Bundesebene und der Kassenprüfer erfolgt drei Wochen
- vor dem vorgesehenen Wahltermin in schriftlicher Form analog Ziff. 6.7. an die Wahlberechtigten.

11.5.

Wahlvorschläge dürfen nur von den Wahlberechtigten bei dem Wahlleiter eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahlen des Landesjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters sowie der Bereichsjugendfeuerwehrwarte sind mind. vier Wochen vor der Wahl dem Wahlleiter schriftlich zuzuleiten.

11.6.

- a) Die Wahlen finden auf der Delegiertenversammlung nach Ziff. 6 bzw. auf den Bereichsjugendfeuerwehrversammlungen nach Ziff. 9 statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Das Wahlrecht kann nur persönlich in der jeweiligen Delegiertenversammlung oder Bereichsjugendfeuerwehrversammlung ausgeübt werden; die Briefwahl ist hierbei ausgeschlossen.
- b) Die Wahlen des Landesjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters sowie der Bereichsjugendfeuerwehrwarte erfolgen in geheimer Wahl durch Abgabe eines Stimmzettels. Die übrigen Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Sie sind auf Antrag eines Wahlberechtigten in geheimer Abstimmung durchzuführen.
- c) Die Wahl des Landesjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters sowie des Bereichsjugendfeuerwehrwartes bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Wahlberechtigten. Bei den übrigen Wahlen genügt die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten.

Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit oder wird die Wahl nicht angenommen, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist abweichend von Satz 1 gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erlangt.

Erhält im zweiten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit oder wird die Wahl nicht angenommen oder findet sich nach erfolgter wiederholter Ausschreibung der Wahl kein Kandidat, wird

- für die Funktion des Landesjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters ein wählbares Mitglied auf Vorschlag des Landesjugendfeuerwehrausschusses von dem Wahlleiter für die Dauer von längstens zwei Jahren kommissarisch berufen.
- für die Funktion des Bereichsjugendfeuerwehrwartes ein wählbares Mitglied oder ein anderer Bereichsjugendfeuerwehrwart nach Anhörung der Bereichsjugendfeuerwehrversammlung von dem Wahlleiter für die Dauer von längstens zwei Jahren kommissarisch berufen.

11.7.

Eine Wahl kann von den Wahlberechtigten innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich, unter Angabe der Gründe, gegenüber dem Wahlleiter angefochten werden.

12. Verwaltung

12.1.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

12.2.

Die Finanzierung der "Jugendfeuerwehr Hamburg" erfolgt über Beiträge, Spenden, Beihilfen und Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln.

12.3.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet die "Jugendfeuerwehr Hamburg" in eigener Zuständigkeit.

12.4.

Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

13. Auflösung

13.1.

Die Jugendfeuerwehr Hamburg" gilt als aufgelöst, wenn dies von einer Delegiertenversammlung beschlossen wurde.

14. Schlussbestimmung

14.1.

Diese Jugendordnung wurde auf der Delegiertenversammlung der "Jugendfeuerwehr Hamburg" am 16. Juni 1992 beschlossen und zuletzt am 24. September 2011 geändert. Der Beschluss und die Änderung wurden von dem Landesbereichsführer der Freiwilligen Feuerwehren bestätigt.

14.2.

Vorstehendes Verfahren gilt entsprechend für Änderungen und Ergänzungen dieser Jugendordnung.

14.3.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Jugendfeuerwehren werden durch diese Jugendordnung nicht berührt.

Hamburg, den 16. Juni 1992

gez. Langeloh
Landesjugendfeuerwehrwart

gez. Stahlbuhk
Landesbereichsführer

geändert am 16. April 1993

gez. Langeloh
Landesjugendfeuerwehrwart

gez. Jonas
Landesbereichsführer

geändert am 5. April 2003

gez. Steinhäuser
Landesjugendfeuerwehrwart

gez. Jonas
Landesbereichsführer

geändert am 23. September 2006

gez. Steinhäuser
Landesjugendfeuerwehrwart

gez. Jonas
Landesbereichsführer

geändert am 24. September 2011

gez. von Appen
Landesjugendfeuerwehrwart

gez. Wronski
Landesbereichsführer